

## Eritrea - Informationen zur möglichen Aufhebung von vorläufigen Aufnahmen

Sehr geehrte Damen und Herren

Aktuell erhalten zahlreiche vorläufig aufgenommene Eritreerinnen und Eritreer (F-Ausweis ohne Flüchtlingseigenschaft) vom Staatsekretariat für Migration (SEM) einen Brief mit der Ankündigung, dass man beabsichtige, ihre vorläufige Aufnahme aufzuheben. Dies wird verbunden mit der Möglichkeit zur Stellungnahme durch die Betroffenen.

Im angehängten Dokument finden Sie verschiedene Informationen dazu:

- eine Zusammenstellung von denkbaren (nicht abschliessend aufgezählten) Sachverhaltselementen, über die die Behörden im Einzelfall unbedingt informiert werden sollten,
- das weitere Vorgehen nach Erhalt des Schreibens des SEM,
- Erläuterungen im Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 17. August zur allgemeinen Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs nach Eritrea,
- einen Musterbrief für Akteneinsichts- und Fristverlängerungsgesuche,
- allgemeine Informationen zum Umgang mit Beweismitteln im Asylverfahren,
- die Folgen einer vorzeitigen Ausreise aus der Schweiz.

Diese Informationen sollen der Unterstützung der von der neuen Praxis betroffenen Eritreerinnen und Eritreer dienen. Diese können so entweder selbst dem SEM alle sachdienlichen Informationen zukommen lassen (evt. verbunden mit Schreibhilfe). Oder sie können auf diese Weise die Kontaktaufnahme zur rechtlichen Beratung durch Fachstellen oder Anwältinnen gut vorbereiten.

Unsere Öffnungszeiten für telefonische und persönliche Kurzberatungen und Terminvereinbarungen sind: Montag bis Donnerstag, 9 bis 12 Uhr. Auch Anfragen per Mail werden zu diesen Zeiten bearbeitet.

Mit bestem Dank für die Zusammenarbeit und

freundlichen Grüsse

Team der Berner Rechtsberatungsstelle für Menschen in Not

7. Mai 2018

## Eritrea - Informationen zur möglichen Aufhebung von vorläufigen Aufnahmen

### Schreiben des Staatssekretariats für Migration

Aktuell erhalten zahlreiche vorläufig aufgenommene Eritreerinnen und Eritreer (F-Ausweis ohne Flüchtlingseigenschaft) vom Staatssekretariat für Migration (SEM) einen Brief mit folgendem Inhalt: Wenn die Gründe, die zu einer vorläufigen Aufnahme geführt haben, nicht mehr gegeben seien, würde das Gesetz verlangen, dass das SEM diese aufhebe und den Vollzug der Wegweisung anordne. Gemäss Lageeinschätzung des SEM und des Bundesverwaltungsgerichts sei der Vollzug der Wegweisung nach Eritrea mittlerweile generell zumutbar. Das SEM beabsichtige deshalb, die vorläufige Aufnahme aufzuheben. Die betroffene Person erhalte die Gelegenheit, schriftlich Stellung zu nehmen und allfällige Gründe, die gegen eine Aufhebung der vorläufigen Aufnahme sprechen würden, dazulegen.

Das SEM verweist auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVGer) D-2311/2016 vom 17. August 2017. Darin wurde festgehalten, dass weder die aktuelle Sicherheitslage in Eritrea noch die politische oder die wirtschaftliche Situation im Falle einer Rückkehr generell zu einer konkreten Gefahr für Leib und Leben der Betroffenen führen würde. Angesichts der schwierigen allgemeinen Lage des Landes müsse jedoch in Einzelfällen nach wie vor von einer Existenzbedrohung ausgegangen werden, wenn besondere Umstände vorliegen (siehe Anhang 1 Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 17. August 2017).

### Stellungnahme durch die betroffenen Personen

Die Betroffenen haben nun die Gelegenheit, darzulegen, welche Gründe in ihrem Fall gegen eine Rückkehr nach Eritrea sprechen. Es ist wichtig, dass in der Stellungnahme ans SEM alle möglichen (individuellen) Informationen und Argumente vorgelegt werden, die in diesem Zusammenhang von Bedeutung sein könnten.

Besondere Umstände, die bei der Beurteilung der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs im Einzelfall beachtet werden müssen, können insbesondere sein:

- Detaillierte Informationen über die aktuellen persönlichen, familiären, sozialen und wirtschaftlichen Lebensumstände der vorläufig aufgenommenen Person, ihrer Angehörigen wie Eltern und Kindern, naher Verwandten und evt. weiterer wichtiger Bezugspersonen im Heimatland und eventuell hier in der Schweiz, die darauf hinweisen, dass eine Rückkehr nach Eritrea zu einer konkreten existenziellen Gefahr führen könnte.

Darunter fallen je nach Einzelfall aktuelle Informationen aus dem genannten Personenkreis z.B. zu Alter, Gesundheit, Zivilstand, Eheverhältnisse / Partnerschaften,

Ausbildungssituation, Arbeitserfahrungen, Einkommensverhältnisse, Lebensgrundlage, soziale Anknüpfungspunkte, soziale oder wirtschaftliche Benachteiligungen, aktuelle Schwierigkeiten mit den eritreischen Behörden, usw..

Mögliche Beweismittel: Berichte von Sozialdiensten oder anderen beteiligten Stellen und Organisationen, offizielle Dokumente, schriftliche Darstellungen von Betreuungspersonen, Angehörigen, ...

- Die gesundheitliche Situation der betroffenen Person, falls erhebliche medizinische oder psychiatrische Behandlung notwendig ist. Bei medizinischen Fällen sind z.B. auch Alter, soziales Beziehungsnetz oder Kosten und Zugänglichkeit der Behandlung von Bedeutung.

Beweismittel: aktuelle ärztliche Berichte, bestehend oder neu erstellt gemäss Formular SEM mit Diagnose, notwendiger Behandlung sowie Prognose mit und ohne Behandlung. (<https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/.../formulare/.../aerztlicher-bericht-d.pdf>)

- Es sind Kinder betroffen, deren Alter, Gesundheit, Entwicklung und Ausbildung, Abhängigkeiten und wichtige Bezugspersonen, Dauer des Aufenthalts in der Schweiz und Grad der erfolgten Integration berücksichtigt werden muss. Diese Faktoren können auch von Bedeutung sein, wenn die Betroffenen als Minderjährige in die Schweiz kamen.

Mögliche Beweismittel: Berichte von Sozialdiensten, Schul- und anderen Behörden, Lehrbetrieben, anderen Betreuungspersonen oder Nahestehenden.

Die Möglichkeit zur Stellungnahme sollte aber auch dazu genutzt werden, eine evtl. veränderte Sachlage vorzubringen, die sich erst nach Abschluss des ursprünglichen Asylverfahrens ergeben und zu einer neuen Verfolgungssituation geführt hat. Zu denken wäre etwa an in der Zwischenzeit aufgetretene Probleme naher Angehöriger mit den eritreischen Behörden oder auch an exilpolitische Tätigkeit der betroffenen Person in der Schweiz.

Wer in Eritrea noch Militär- respektive Nationaldienst leisten müsste, wird vom Urteil des BVGer vom 17. August 2017 nicht erfasst. Dies trifft insbesondere auf vorläufig Aufgenommene zu, die Eritrea vor Erreichen der Volljährigkeit (18 Jahre) verlassen hatten. Sie sollten diesen Umstand in einer Stellungnahme ebenfalls vorbringen. Ihnen droht im Falle der Rückkehr nach Eritrea die Bestrafung als Dienstverweigerer und die Einziehung in den überlangen Dienst. Es besteht die Gefahr von willkürlicher Haft ohne Verfahren und von schwerer Misshandlung, von Zwangsarbeit und dauerhaftem Freiheitsverlust (Unzulässigkeit des Wegweisungsvollzugs wegen drohender Verletzung von Art. 3 und 4 EMRK, evtl. Unzumutbarkeit). Eine Beurteilung dieser Situation durch das BVGer ist noch ausstehend.

## Weiteres Vorgehen

1. Die Stellungnahme muss in einer Amtssprache eingereicht werden.
2. Für eine ausführliche Stellungnahme muss den Betroffenen genügend Zeit zur Verfügung stehen. Beweismittel müssen beschafft werden. Falls notwendig ist die Unterstützung durch Dritte zu organisieren. Für eine rechtliche Beratung durch Fachstellen oder Anwälte ist es zudem wichtig, dass vorgängig eine Kopie der Akten des Asylverfahrens bestellt wird.  
Falls notwendig kann beim SEM ein Gesuch um Fristverlängerung eingereicht werden (siehe *Anhang 2 Vorlage für Gesuch um Akteneinsicht und Fristverlängerung*).

3. Für die vorgebrachten persönlichen Umstände sollten wenn immer möglich Belege mitgeliefert werden (siehe *Anhang 3 Beweismittel im Asylverfahren*).
4. Die Stellungnahme ist von der vorläufig aufgenommenen Person zu unterzeichnen. Sofern eine rechtliche Vertretung vorliegt, muss eine entsprechende Vollmacht vorgelegt werden.
5. Bis die Behörden einen Entscheid fällen, können weitere Informationen oder Beweismittel nachgereicht werden.
6. Wenn das SEM eine vorläufige Aufnahme aufheben will, erlässt es eine anfechtbare Verfügung. Dagegen kann innert 30 Tagen beim BVGer Beschwerde erhoben werden.

Achtung: Das vorzeitige Verlassen der Schweiz, insbesondere das Einreichen eines Asylgesuchs in einem anderen Staat, kann zum automatischen Erlöschen der vorläufigen Aufnahme führen (siehe *Anhang 4 Erlöschen der vorläufigen Aufnahme beim Verlassen der Schweiz*).

Anhang 1 Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 17. August 2017

Das Bundesverwaltungsgericht (BVGer) hielt im Urteil Urteil D-2311/20161 vom 17. August 2017 fest, dass Eritreerinnen und Eritreer, die ihre Dienstpflicht geleistet hätten, bei der Rückkehr ins Heimatland nicht generell mit erneuter Einberufung in den Nationaldienst oder mit Bestrafung rechnen müssten. Damit drohe den Betroffenen keine menschenrechtswidrige Behandlung. Dies gelte auch für Personen, die sich bereits seit mehreren Jahren im Ausland aufhalten würden - unter der Voraussetzung, dass sie ihre Situation mit dem Heimatstaat durch die Bezahlung der 2-Prozent-Einkommenssteuer und die Unterzeichnung eines Reuebriefes geregelt hätten.

Zudem würden in Eritrea aktuell kein Krieg, Bürgerkrieg oder eine Situation allgemeiner Gewalt herrschen. Weder die politische noch die wirtschaftliche Situation würde im Falle einer Rückkehr generell zu einer konkreten Gefahr für Leib und Leben der Betroffenen führen. Seit der letzten Lagebeurteilung durch das Gericht im Jahre 2005 (EMARK 2005/12), wo die humanitäre Situation in Eritrea in der Folge der jahrzehntelangen kriegsrischen Auseinandersetzungen, den damit zusammenhängenden internen Vertreibungen und Neuansiedlungen sowie einer langjährigen Dürre als desolat beschrieben worden sei, hätten sich die Lebensbedingungen in einigen Bereichen verbessert. Damals sei davon ausgegangen worden, dass ungefähr die Hälfte der eritreischen Bevölkerung nicht in der Lage gewesen sei, ihr Überleben aus eigener Kraft zu sichern. Diese Einschätzung könne aktuell nicht mehr geteilt werden. Zwar sei die wirtschaftliche Lage nach wie vor schwierig. Die medizinische Grundversorgung, die Ernährungssituation, der Zugang zu Wasser und zur Bildung hätten sich aber stabilisiert. Der Krieg sei seit vielen Jahren beendet und ernsthafte ethnische oder religiöse Konflikte seien nicht zu verzeichnen. Zu erwähnen seien auch die umfangreichen Zahlungen aus der Diaspora, von denen ein Grossteil der Bevölkerung profitieren würde. Vor diesem Hintergrund seien die erhöhten Anforderungen an den Wegweisungsvollzug, wie sie in der erwähnten bisherigen Praxis Bedingung gewesen sein, nicht mehr gerechtfertigt. Auch die Situation in Bezug auf die anhaltende Überwachung der Bevölkerung vermöge nicht zur Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs zu führen. Angesichts der schwierigen allgemeinen Lage des Landes müsse jedoch in Einzelfällen nach wie vor von einer Existenzbedrohung ausgegangen werden, wenn besondere Umstände vorliegen. Die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs bleibe im Einzelfall zu prüfen.

*Anhang 2 Vorlage für Gesuch um Akteneinsicht und Fristverlängerung*

Absender:

.....  
.....  
.....  
.....

Staatssekretariat für Migration

N . . . . . / .....

Quellenweg 6  
3003 Bern-Wabern

Datum: .....

**N-Nr.: . . . . .**

**ÜBERPRÜFUNG DER VORLÄUFIGEN AUFNAHME  
GESUCH UM AKTENEINSICHT UND FRISTVERLÄNGERUNG**

Sehr geehrte Damen und Herren

Ich beziehe mich auf Ihr Schreiben vom ....., worin Sie mir Möglichkeit geben, zur geplanten Aufhebung der vorläufigen Aufnahme Stellung zu nehmen.

Ich bitte Sie höflich um Zustellung sämtlicher Verfahrensakten (inkl. die von mir selber eingereichten Beweismittel und allfällige Übersetzungen davon).

Gleichzeitig möchte ich Sie um Ansetzung einer neuen Frist auf 30 Tage nach Aktenzustellung bitten.

Mit bestem Dank und freundlichen Grüßen

.....

### Anhang 3 Beweismittel im Asylverfahren

Die Beschaffung von Beweismitteln ist sehr wichtig. Bis zu einer Entscheidung haben Sie die Möglichkeit, Beweismittel einzureichen, um so Ihre Vorbringen zu belegen. Dies kann notfalls auch nach Ablauf allfälliger Fristen für die Einreichung geschehen. Mögliche Beweismittel sind: Dokumente, Ausweise, Urkunden, Gerichtsakten, Vorladungen, weitere Schreiben von Behörden, Fachstellen oder bestimmten Organisationen, ärztliche Berichte, Fotos, Zeitungsberichte, Zeugenberichte, aktuelle Informationen von Familienangehörigen im Heimatland, usw..

Reichen Sie wenn möglich die Originaldokumente ein.

Für fremdsprachige Dokumente sollten Sie falls möglich eine Übersetzung beilegen (auf Deutsch, Französisch, Italienisch, eventuell Englisch).

Erklären Sie den Behörden die Bedeutung der Beweismittel.

Wenn Sie Beweismittel per Post erhalten, bewahren Sie auch die dazugehörigen Briefumschläge auf. Sie können den Behörden auch Dokumente und Informationen weiterleiten, die Sie auf elektronischem Weg oder telefonisch erhalten haben. Geben Sie genau an, wie und von wem Sie die Beweismittel erhalten haben.

Machen Sie für sich eine Fotokopie von allen Dokumenten und Unterlagen, die Sie einreichen oder weitergeben.

#### *Anhang 4 Erlöschen der vorläufigen Aufnahme beim Verlassen der Schweiz*

Art. 84 Abs. 4 des Gesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG)

Die vorläufige Aufnahme erlischt mit der definitiven Ausreise, bei einem nicht bewilligten Auslandsaufenthalt von mehr als zwei Monaten oder bei Erhalt einer Aufenthaltsbewilligung.

Art. 26a VWWAL

Als definitive Ausreise nach Artikel 84 Absatz 4 AuG gilt eine Ausreise insbesondere, wenn die vorläufig aufgenommene Person:

- a. in einem anderen Staat ein Asylgesuch einreicht;
- b. in einem anderen Staat eine Aufenthaltsregelung erhält;
- c. ...
- d. ohne ein Rückreisevisum nach Artikel 7 der Verordnung vom 14. November 2012 über die Ausstellung von Reisedokumenten für ausländische Personen (RDV) oder ohne einen Pass für ausländische Person nach Artikel 4 Absatz 4 RDV in ihren Heimat- oder Herkunftsstaat zurückgekehrt ist;
- e. über die Gültigkeitsdauer eines Rückreisevisums nach Artikel 7 RDV oder eines Passes für eine ausländische Person nach Artikel 4 Absatz 4 RDV im Ausland verbleibt;
- f. sich abmeldet und ausreist.